

Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 63.20.01	öffentlich	2010/062	12.05.2010

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Umwelt- und Planungsausschuss	27.05.2010				

**Bauantrag für die Errichtung einer Bewegungshalle für Pferde, Lehmbrock 24
- Beschluss über das gemeindliche Einvernehmen**

Beschlussvorschlag:

Zu dem Bauantrag vom 12.10.2009 für die Errichtung einer Bewegungshalle auf der Hofstelle Lehmbrock 24 (Gemarkung Ostbevern, Flur 31, Flurstück 200) wird das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 (1) i. V. m. § 35 (1) BauGB erteilt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Es wird auf die Sachdarstellung und die Plananlagen der Sitzungs-Vorlage Nr. 2010/032 verwiesen.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in der Sitzung am 16.03.2010 aufgrund des seinerzeit noch nicht vorliegenden Nachweises der Unbedenklichkeit des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen der Geruchsimmissionen auf die vorhandene Wohnbebauung das Einvernehmen vorsorglich versagt.

Zwischenzeitlich ist durch das Büro Zech aus Lingen eine geruchstechnische Untersuchung durchgeführt worden. Bei dieser Untersuchung wurde neben den umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben auch die Kläranlage in die Berechnungen einbezogen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass durch das beantragte Bauvorhaben keine unzumutbaren Geruchsimmissionen auf die Baugebiete „Lehmbrock I + II“ ausgehen. Die nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) im Bereich dieser Wohngebiete ermittelten Werte liegen im Rahmen der zulässigen Belastung einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden. Erwähnt werden muss allerdings, dass nach Durchführung des Bauvorhabens eine weitere wohnbauliche Entwicklung in Richtung der Hofstelle des Antragstellers nur sehr schwer bzw. überhaupt nicht möglich sein wird.

Die Hofstelle des Antragstellers liegt planungsrechtlich im Außenbereich gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich der Hofstelle land- und forstwirtschaftliche Fläche dar. Die Errichtung der Bewegungshalle ist im Rahmen des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes gem. § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert.

Es wird empfohlen, zu dem privilegierten Bauvorhaben das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
